15.Juli 2010

UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Masterstudiengang "Quantitative Economics" mit dem Abschlussgrad "Master of Science" in der Fassung vom 09.01.2008.

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am 13.07.2010.

Gliederung

Abschnitt I: Allgemeines

§1 Geltungsbereich der Ordnung
§2 Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung
§3 Akademischer Grad
§4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn
Abschnitt III: Studienorganisation
§6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)
§7 Lehr- und Lernformen
§8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
§9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
§11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen
§12 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Masterprüfung sowie Zeugnis

§13 Zulassung zur Masterprüfung
§14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

§15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
§16 Umfang der Masterprüfung
§17 Modulprüfungen und Prüfungsformen
§18 Nachteilsausgleich
§19 Mündliche Prüfungsleistungen
§20 Klausurarbeiten
§21 Masterarbeit
§22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
§24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen
§25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
§26 Zeugnis
§27 Masterurkunde

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§28 Prüfungsgebühren
§29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
§30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfun
gsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
§32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang A: Studienverlaufsplan

Anhang B: „Modulbeschreibungen“

Anhang C: Diploma Supplement

Abkürzungsverzeichnis

B.Sc.	Bachelor of Science
BWL	Betriebswirtschaftslehre
CP	Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 209, S. 666)
HimmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94)
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
VWL	Volkswirtschaftslehre
Kh	Kontaktstunden
Sh	Stunden Selbststudium
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden
RT	Research Track

Abschnitt I: Allgemeines

§1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Masterprüfung im Master-Studiengang Quantitative Economics.

§2 Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Quantitative Methoden sind in den Wirtschaftswissenschaften Grundvoraussetzung für eine wissenschaftlich fundierte Analyse. Der Masterstudiengang Quantitative Economics (MSQE) vermittelt eine fundierte, forschungsorientierte Ausbildung in wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und ökonometrischen Methoden auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Wesentliches Ziel ist es, dass die Studierenden die erlernten Konzepte und Methoden theoretisch und empirisch auf substantielle wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen eigenständig anwenden und wissenschaftlich fundierte Ergebnisse erzielen lernen. Der Studiengang beinhaltet die drei Studienzweige „Economics“, „Finance“ und „Marketing“.

(2) Der Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Wirtschaftswissenschaften. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende im Rahmen seiner/ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Zusammenhänge in den Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt auf den Quantitativen Methoden überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einzuordnen und zu bewerten und ob er auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§3 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt M.Sc..

(2) Bei diesem Masterstudiengang handelt es sich um einen eher forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang.

§4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester.

(2) Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienorganisation und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(3) Wird die Masterprüfung nicht nach höchstens acht Fachsemestern abgeschlossen, ist sie endgültig nicht bestanden. §25 Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn

Der Masterstudiengang Quantitative Economics kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer,

a) in einem überwiegend wirtschaftswissenschaftlich oder quantitativ orientierten Bachelorstudiengang die Bachelorprüfung oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder

b) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat und

c) den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbringt. Dieser Nachweis gilt als erbracht durch ein entsprechendes Testergebnis entweder bei TOEFL oder IELTS. Im Falle des TOEFL/iBT-Tests wird ein Ergebnis von mindestens 70 Punkten als ausreichend betrachtet, im Fall des TOEFL/PBT sind mindestens 480 Punkte erforderlich. Im Fall des IELTS wird ein Ergebnis von 4.0 als ausreichend betrachtet. Der Test darf nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Wurde der vorausgehende Studienabschluss nach Absatz 2 in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang absolviert oder ist die Muttersprache des Bewerbers englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses muss „Gut“ (2,5) oder besser sein. Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten werden zur Entscheidung über die Zulassung weitere Kriterien herangezogen:

a) Den Nachweis hinreichender mathematischer/quantitativer Kenntnisse, der durch ein Ergebnis von mindestens 700 Punkten im Quantitative Reasoning Score des GRE General Tests erbracht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss diesen Nachweis auch durch andere nachgewiesene Leistungen als erbracht ansehen.

b) ein ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben des/der Studienbewerber(s)/in sowie

c) zwei Empfehlungsschreiben von Professorinnen/Professoren oder anderen qualifizierten Fürsprechern, die mit der Bewerbung einzureichen sind. Hierzu soll das aktuelle Muster, das auf der Homepage des Fachbereiches veröffentlicht ist, verwendet werden beziehungsweise die in dem Muster gefragten Informationen sollen enthalten sein.

(4) Nur vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen aus denen auch hervorgehen muss, auf welchen Studienzweig sich die Bewerbung bezieht, werden von je zwei Professoren/Professorinnen nach einem vom Prüfungsausschuss bestimmten standardisierten Verfahren bewertet. Dabei fließen in die Bewertung ein: die Abschlussnote des Abschlusses nach Absatz 2, die mathematischen/quantitativen Kenntnisse, das Motivationsschreiben sowie die Empfehlungsschreiben nach Absatz 4. Auf der Grundlage der Auswertung dieser Kriterien entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudiengang und dem entsprechenden Studienzweig sowie über Ausnahmen von Absatz 3.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung weiterer Studienleistungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Umfang

von maximal 60 CP aussprechen. Wird die Auflage innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist nicht erfüllt, ist die Zulassung zu widerrufen.

Abschnitt III: Studienorganisation

§6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)

(1) Das Studium muss nach acht Semestern abgeschlossen sein. Ist der/die Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erheblicher Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden ausnahmsweise eine Fristverlängerung zu bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines/einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich.

(2) Kann der letzte mögliche Termin im achten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen zusätzlichen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Der zeitliche Umfang der Module und ihre Studieninhalte sind im Anhang B festgelegt.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden nach Maßgabe des Anhangs B Kreditpunkte (im Folgenden CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. In diesem Studiengang sind pro Semester durchschnittlich 30 CP vorgesehen.

(5) Der Abschluss des Masterstudiums wird erreicht, indem der/die Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß §16 erbringt und dabei mindestens 120 CP erreicht.

§7 Lehr- und Lernformen

(1) Die Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

(2) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(3) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(4) Seminare (S) und Praktika mit Seminarcharakter sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung des Veranstalters lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können. Darüber hinaus setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausur voraus. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

(6) Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter werden von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/in festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(7) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(10) Die Veranstaltungen des Masterstudienganges werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

§8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Abgesehen von dem Modul Masterarbeit, §21 Absatz 2 bestehen keine Voraussetzungen für den Zugang zu den einzelnen Modulen des Master-Studienganges. Die Empfehlungen nach Anhang B sollen jedoch beachtet werden.

(2) Ist die Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung beschränkt und ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden diese Beschränkung der Teilnehmerzahl übersteigt, ist durch den/die jeweilige(n) verantwortliche(n) Veranstaltungsleiter/in ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeerfordernis und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den Kommunikationsmedien (Aushang, Intra-/ Internet etc.) des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Kann

ein/eine Studierende(r) hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt sein/ihr Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Antrag hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan (siehe Anhang A) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrkräfte und hierzu vom Fachbereich beauftragte Personen, die mindestens über einen wirtschaftswissenschaftlichen oder einen wirtschaftspädagogischen Bachelorabschluss bzw. eine ähnliche oder höhere Qualifikationen verfügen. Die Nutzung der Beratung wird zu Beginn des ersten Hochschulsemesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen oder bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie beim Studiengang- und Hochschulwechsel empfohlen. §24 Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Neben der Studienberatung am Fachbereich steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Masterprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Absatz 8 bleibt unberührt. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach §45 Absatz 1 HHG bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform des Studiums.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: der/die Studiendekan/in als Vorsitzende(r) und drei Mitglieder der Gruppe der Professor(en)/innen, die Lehrleistungen in einem Studiengang des Fachbereiches erbringen, ein/eine wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in sowie zwei Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter. Der/Die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden muss vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der drei Professorenmitglieder gewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Professor(en)/innen und des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter(s)/in des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses im Angehörigenverhältnis oder durch Selbstbetroffenheit berühren, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird von dem/der jeweiligen Stellvertreter/in wahrgenommen.

(6) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

(11) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation nach §45 Absatz 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

(12) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(13) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt und durch Veröffentlichung im Internet bekannt machen.

§11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§18 Absatz 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, könne mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer/in für mündliche Prüfungen. Er/Sie kann die Bestellung an den/die Prüfer/in der mündlichen Prüfung übertragen. Zum/Zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Masterabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt §10 Absatz 10 entsprechend.

§12 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studienganges.

(2) Für jedes Modul des Masterstudiengangs ernennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugt Lehrenden des Moduls einen/eine Modulkoordinator/in. Dieser/Diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Er/Sie soll bei allen das Modul betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses eingeladen und gehört werden.

Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Masterprüfung sowie Zeugnis

§13 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung ist innerhalb der Zulassungsfrist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist innerhalb der Zulassungsfrist schriftlich an den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, welcher Studienzweig gewählt wird. Ein Wechsel in einen anderen Studienzweig ist nicht möglich;
2. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach §28;
3. Bescheinigung über die Immatrikulation im Masterstudiengang Quantitative Economics an der Johann Wolfgang Goethe-Universität;
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Abschlussprüfung oder Zwischenprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der/die Studierende zu hören. Bei Einspruch des/der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

1. die Antragsfrist versäumt wurde;
2. die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht sind;
3. der/die Studierende die unter Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung kann wiederholt gestellt werden.

§14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Die Termine für die Modulprüfungen am Ende des Semesters sowie die Wiederholungstermine werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern festgelegt. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern möglich. Alle übrigen Prüfungstermine werden vom Veranstalter spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(2) Zu jeder Modulprüfung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel über das Internet beim Prüfungsamt erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der/Die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit die entsprechende Modulprüfung noch nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind.

(4) Kann der letzte mögliche Termin im achten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen zusätzlichen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Beurlaubte oder nicht in diesem Studiengang immatrikulierte Studierende können keine Prüfungen ablegen.

(6) Dies gilt nicht bei Beurlaubung wegen Mutterschutz, Inanspruchnahme von Elternzeit, bei Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, bei Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes und bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung (§8 Absatz 3 HImmaVO).

(7) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht über das Internet oder durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Über eine Nachfrist für die Meldung oder den Rücktritt zu einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sich der/die Studierende zu einem für ihn/sie bindenden Prüfungstermin nicht rechtzeitig anmeldet, diesen ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder einer Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Ein amtsärztliches Attest ist in jedem Fall erforderlich, wenn wiederholt eine Erkrankung geltend gemacht wird. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.

(4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der/die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. eingeschaltete Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach §7 Absatz 8 oder §21 Absatz 12 abgegeben hat.

(5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) In schwerwiegenden Fällen nach Absatz 4 oder 5 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklären.

(7) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder Masterprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklärt, kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§16 Umfang der Masterprüfung

(1) Für den Studienzweig Economics setzt sich die Masterprüfung zusammen aus Prüfungen in

- dem Bereich Econometrics/Quantitative Methods, bestehend aus den Pflichtmodulen Advanced Econometrics 1, Advanced Econometrics 2 und Mathematical Methods,
- dem Bereich Economic Theory, bestehend aus den Pflichtmodulen Advanced Microeconomic Theory 1, Advanced Microeconomic Theory 2, Advanced Macroeconomic Theory 1 sowie Advanced Macroeconomic Theory 2,
- dem Bereich Seminars, bestehend aus zwei zu absolvierenden Pflichtmodulen Research Seminar, wobei eines dieser Module dem Studienzweig Economics zugeordnet sein muss,
- dem Bereich Concentration in Economics, bei dem aus einem Angebot von Wahlpflichtmodulen insgesamt 24 CP erreicht werden müssen. Dabei sind aus den Spezialisierungsgebieten Macroeconomics, Microeconomics, Finance und Marketing Wahlpflichtmodule aus zwei Spezialisierungsgebieten zu absolvieren, wobei eines der Spezialisierungsgebiete Macroeconomics oder Microeconomics sein muss und in jedem gewählten Spezialisierungsgebiet mindestens 8 CP zu erwerben sind.

  Darüber hinaus besteht die Masterprüfung aus dem Pflichtmodul Masterarbeit.

(2) Für den Studienzweig Finance setzt sich die Masterprüfung zusammen aus Prüfungen in

- dem Bereich Econometrics/Quantitative Methods, bestehend aus den Pflichtmodulen Advanced Econometrics 1, Advanced Econometrics 2 und Mathematical Methods,
- dem Bereich Financial Theory, bestehend aus den Pflichtmodulen Advanced Microeconomic Theory 1, Advanced Microeconomic Theory 2, Dynamic Capital Market Theory 1 sowie Dynamic Capital Market Theory 2,
- dem Bereich Seminars, bestehend aus zwei zu absolvierenden Pflichtmodulen Research Seminar, wobei eines dieser Module dem Studienzweig Finance zugeordnet sein muss,

- dem Bereich Concentration in Finance, bei dem aus einem Angebot von Wahlpflichtmodulen insgesamt 24 CP erreicht werden müssen. Dabei sind aus den Spezialisierungsgebieten Macroeconomics, Microeconomics, Finance und Marketing Wahlpflichtmodule aus zwei Spezialisierungsgebieten zu absolvieren, wobei eines der Spezialisierungsgebiete Finance sein muss und in jedem gewählten Spezialisierungsgebiet mindestens 8 CP zu erwerben sind.

Darüber hinaus besteht die Masterprüfung aus dem Pflichtmodul Masterarbeit.

(3) Für den Studienzweig Marketing setzt sich die Masterprüfung zusammen aus Prüfungen in

- dem Bereich Econometrics/Quantitative Methods, bestehend aus den Pflichtmodulen Advanced Econometrics 1, Advanced Econometrics 2 und Mathematical Methods,
- dem Bereich Marketing Theory, bestehend aus den Pflichtmodulen Advanced Microeconomic Theory 1, Advanced Microeconomic Theory 2, Marketing Performance Measurement sowie Advanced Research Methodology and Measurement,
- dem Bereich Seminars, bestehend aus zwei zu absolvierenden Pflichtmodulen Research Seminar, wobei eines dieser Module dem Studienzweig Marketing zugeordnet sein muss,
- dem Bereich Concentration in Marketing, bei dem aus einem Angebot von Wahlpflichtmodulen insgesamt 24 CP erreicht werden müssen. Dabei sind aus den Spezialisierungsgebieten Macroeconomics, Microeconomics, Finance und Marketing Wahlpflichtmodule aus zwei Spezialisierungsgebieten zu absolvieren, wobei eines der Spezialisierungsgebiete Marketing sein muss und in jedem gewählten Spezialisierungsgebiet mindestens 8 CP zu erwerben sind.

Darüber hinaus besteht die Masterprüfung aus dem Pflichtmodul Masterarbeit.

(4) Die Absolvierung zusätzlicher Module ist ausgeschlossen. Alle Prüfungsleistungen der Module nach Absatz 1 oder 2 oder 3 müssen bis zum Abschluss des achten Fachsemesters erbracht sein.

§17 Modulprüfungen und Prüfungsformen

(1) Die Prüfung zu einem Modul kann nach Maßgabe des Anhangs B aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Bestehensvoraussetzungen für jedes Modul ergeben sich aus Anhang B.

(2) Ist die Prüfung einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden abgeprüft.

(3) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(4) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B festgelegt. Soweit dieser für die jeweilige Prüfung keine bestimmte Form der Leistungserbringung vorsieht, hat der/die für die Modulprüfung verantwortliche Prüfende die erforderlichen Festlegungen zu treffen. Diese sind den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(5) Die Prüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

(6) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den/die Prüfer/in bzw. eine aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das er/sie dem Prüfungsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach §15 Absatz 4 und 5 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§18 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein/eine Studierende(r) durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der/die Prüfer/in, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§19 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines/einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen, soweit im Anhang B keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem/der Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der/die Beisitzende zu hören.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der/die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§20 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple Choice“ – Fragen dürfen bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. In diesem Fall ist bei der Aufstellung des Antwortkataloges festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind auf dem Deckblatt anzugeben und dürfen nachträglich nicht zu Lasten der Studierenden verändert werden.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren und ist in Anhang B festgelegt.

(3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 2 Wochen nicht überschreiten.

(4) Klausurarbeiten sind bei Nichtbestehen im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einem/einer zweiten Prüfer/in zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen nach §23 Absatz 3 Satz 2 und 3.

§21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften unter Heranziehung quantitativer Methoden selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule der Bereiche Econometrics / Quantitative Methods und Economic Theory (für den Studienzweig Economics), Financial Theory (für den Studienzweig Finance) und Marketing Theory (für den Studienzweig Marketing) sowie eines Pflichtmoduls Research Seminar nachweist.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4) Die Masterarbeit kann von Professor(en)/innen und Juniorprofessor(en)/innen ausgegeben und betreut werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Prüfer und auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht.

(6) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit zu beantragen. Diese(r) sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der/die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(7) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den/die Betreuer(in) über den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(8) Die Abfassung der Masterarbeit hat ausschließlich in englischer Sprache zu erfolgen.

(9) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt vier Monate. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Tag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen. Wird infolge eines Rücktritts nach Absatz 10 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, ist die Rückgabe dieses Themas ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Die Bearbeitungszeit kann um maximal zwei Monate verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, kann der/die Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(11) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend.

(12) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.

(13) Die Masterarbeit ist von dem/der Betreuer/in und in der Regel von einem weiteren Prüfer schriftlich zu beurteilen. Der/die zweite Prüfer/in wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(14) Die Bewertung der Masterarbeit soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung erfolgen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen nach §23 Absatz 3 Satz 2 und 3.

§22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Masterstudiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht worden sind. Der Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden beim Wechsel an die Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden.

(4) Insgesamt können ausschließlich 60 CP angerechnet werden, für die 2 Fachsemester angerechnet werden. Maßgeblich sind hierbei die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergebenen CP für die anzurechnende Leistung. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als Fehlversuche gezählt. Die Anrechnung einer Masterarbeit ist nicht möglich.

(5) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;

2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Setzt sich eine Prüfungsleistung zu einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls als gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergebende Wert ist wie folgt zu runden:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,1	1,0
bei einem Durchschnitt von x,2 bis einschließlich x,5	x,3
bei einem Durchschnitt von x,6 bis einschließlich x,8	x,7
bei einem Durchschnitt von x,9 bis einschließlich (x+1),1	(x+1),0
bei einem Durchschnitt höher als 4,0	5,0.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß §16 Absatz 1 bis 3. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Note lautet:

Gesamtnote	Notenbezeichnung		Definition
	deutsche	englische	
1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,6 – 1,8	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,9 – 2,2			
2,3 – 2,5			
2,6 – 2,8	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
2,9 – 3,2			
3,3 – 3,5			
3,7	ausreichend	sufficent	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3,8 – 4,0			
über 4,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderung nicht genügt

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung bestandener Bachelorprüfungen wie folgt:

A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
B = die Note, die die nächsten 25%,
C = die Note, die die nächsten 30%,
D = die Note, die die nächsten 25%,
E = die Note, die die nächsten 10% erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnote.

§24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach §15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. §6 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Spezialisierungsgebietes innerhalb der Concentration in Economics bzw. Finance bzw. Marketing ist ein Spezialisierungsgebiet gewählt. Ein Wechsel des gewählten Spezialisierungsgebietes ist nicht möglich.

(4) Die Wiederholung von nicht bestandenen Modulen außer den Pflichtmodulen Research Seminars und der Masterarbeit muss spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. §§ 4 Absatz 3 und 6 Absatz 1 bleiben unberührt. Bei Wiederholung eines Seminars besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Seminars oder auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer.

(5) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen (z.B. Testat) erteilt werden. Der Prüfungsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung der oder die Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. §25 Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. In diesem Fall ist innerhalb von 6 Wochen ein Antrag nach §21 Absatz 6 zu stellen. §15 Absatz 1 gilt entsprechend, §25 Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet §21 für die Wiederholung der Masterarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach §15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
2. sämtliche Modulprüfungen gem. §16 Absatz 1 bis 3 nicht bis zum Abschluss des achten Fachsemesters bestanden sind.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem/der Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat ein/eine Studierende(r) die Masterprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.

§26 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Masterarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement (in Deutsch und Englisch) nach dem Muster des Anhangs C aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§27 Masterurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in eine Masterurkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem/der Studiendekan/in des Fachbereichs als dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§28 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:

1. Masterprüfung (Modulprüfungen)	50 EURO
2. Masterarbeit	50 EURO

(2) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzten, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

(3) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.

(4) Die Gebühren nach Absatz 1 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung der Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

§29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der/die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.

(2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im Übrigen gilt das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer/innen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der/die Präsident/in der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „UniReport“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Die Masterprüfungsordnung Quantitative Economics vom 08.12.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung für den Masterstudiengang Quantitative Economics nach der Prüfungsordnung vom 08.12.2005 immatrikuliert sind, schließen Ihr Studium nach der Masterprüfungsordnung vom 08.12.2005 ab.

(3) Für Studierende, die im Rahmen von Partnerprogrammen Leistungen in diesem Studiengang erbringen kann der Fachbereichsrat von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.

Frankfurt am Main, den 14.07.2010

Prof. Dr. Alfons Weichenrieder

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Impressum
UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang A: Studienverlaufsplan

I Studienzweig Economics

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
Econometrics /Quantitative Methods00000	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
Economic Theory	P	1./2.	4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2	3+1
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2	3+1
Seminars	P	2.-4.	2	6	RSEM1 Research-Seminar 1	2+0
			2	6	RSEM2 Research-Seminar 2	2+0
					(ein Research Seminar muss dem Studienzweig Economics zugeordnet sein)	
Concentration in Economics	WP	3./4.	10	24	Wahl von zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP je Spezialisierungsgebiet; mindestens ein Spezialisierungsgebiet muss *Microeconomics* oder *Macroeconomics* sein)	
					Macroeconomics	
			2	4	TMA1 Advanced Topics in Macroeconomics 1 (RT)	1+1
			2	4	TMA2 Advanced Topics in Macroeconomics 2 (RT)	1+1
			2	4	TMA3 Advanced Topics in Macroeconomics 3 (RT)	1+1
			2	4	TMA4 Advanced Topics in Macroeconomics 4 (RT)	1+1
			3	6	Central Bank Watching	2+1
			3	6	International Money and Finance	2+1
			3	6	Growth and Development	2+1
					Microeconomics:	
			2	4	TMI1 Advanced Topics in Microeconomics 1 (RT)	1+1
			2	4	TMI2 Advanced Topics in Microeconomics 2 (RT)	1+1
			2	4	TMI3 Advanced Topics in Microeconomics 3 (RT)	1+1
			2	4	TMI4 Advanced Topics in Microeconomics 4 (RT)	1+1
			3	6	Economics of Taxation	2+1
			3	6	Labor Economics	2+1
					Finance	
			4	8	DCM1 Dynamic Capital Market Theory 1 (RT)	3+1
			4	8	DCM2 Dynamic Capital Market Theory 2 (RT)	3+1
			3	6	Commercial Banking	2+1
			3	6	Derivatives	2+1
			3	6	Advanced Corporate Finance	2+1
					Marketing	
			4	8	MPMM Marketing Performance Measurement (RT)	3+1
			4	8	ARMM Advanced Research Methodology and Measurement (RT)	3+1
			3	6	Strategic Marketing Management	2+1
			3	6	Bayesian Marketing Models for Professionals	2+1
			3	6	Pricing for Professionals	2+1
Masterarbeit	P	4.		28	**Masterarbeit (4 Monate)**	

Im Bereich der Spezialisierungsgebiete des Bereichs *Concentration in Economics* können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden, die dem Bereich *Concentration in Economics* zuzuordnen sind. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Fachbereichsrat beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete für den Bereich *Concentration in Economics* dem Studienverlaufsplan hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden.

II Studienzweig Finance

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
Econometrics /Quantitative Methods	P	1.-2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
Financial Theory	P	1.-2.	4	8	DCM1 Dynamic Capital Market Theory 1	3+1
			4	8	DCM2 Dynamic Capital Market Theory 2	3+1
			4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2	3+1
Seminars	P	2.-4.	2	6	RSEM1 Research-Seminar 1	2+0
			2	6	RSEM2 Research-Seminar 2	2+0
					(ein Research Seminar muss dem Studienzweig Finance zugeordnet sein)	
Concentration in Finance	WP	3./4.	10	24	Wahl von zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP je Spezialisierungsgebiet; mindestens ein Spezialisierungsgebiet muss *Finance* sein)	
					Finance	
				4	TFI1 Advanced Topics in Finance 1 (RT)	1+1
				4	TFI2 Advanced Topics in Finance 2 (RT)	1+1
				4	TFI3 Advanced Topics in Finance 3 (RT)	1+1
				4	TFI4 Advanced Topics in Finance 4 (RT)	1+1
				6	Commercial Banking	2+1
				6	Derivatives	2+1
				6	Advanced Corporate Finance	2+1
					Macroeconomics	
				8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1 (RT)	3+1
				8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2 (RT)	3+1
				6	Central Bank Watching	1+1
				6	International Money and Finance	1+1
				6	Growth and Development	1+1
					Microeconomics:	
				4	TMI1 Advanced Topics in Microeconomics 1 (RT)	1+1
				4	TMI2 Advanced Topics in Microeconomics 2 (RT)	1+1
				4	TMI3 Advanced Topics in Microeconomics 3 (RT)	1+1
				4	TMI4 Advanced Topics in Microeconomics 4 (RT)	1+1
				6	ECTX Economics of Taxation	2+1
				6	LAEC Labor Economics	2+1
					Marketing	
				8	MPMM Marketing Performance Measurement (RT)	3+1
				8	ARMM Advanced Research Methodology and Measurement (RT)	3+1
				6	Strategic Marketing Management	2+1
				6	Bayesian Marketing Models for Professionals	2+1
				6	Pricing for Professionals	2+1
Masterarbeit	P	4.		28	**Masterarbeit (4 Monate)**	

Im Bereich der Spezialisierungsgebiete des Bereichs *Concentration in Finance* können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden, die dem Bereich *Concentration in Finance* zuzuordnen sind. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Fachbereichsrat beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete für den Bereich *Concentration in Finance* dem Studienverlaufsplan hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden.

III Studienzweig Marketing

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
Econometrics /Quantitative Methods	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
Marketing Theory	P	1./2.	4	8	MPMM Marketing Performance Measurement	3+1
			4	8	ARMM Advanced Research Methodology and Measurement	3+1
					AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2	3+1
			4	8		3+1
Seminars	P	2.-4.	2	6	RSEM1 Research-Seminar 1	2+0
			2	6	RSEM2 Research-Seminar 2	2+0
					(ein Research Seminar muss dem Studienzweig Marketing zugeordnet sein)	
Concentration in Marketing	WP	3./4.	10	24	Wahl von zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP je Spezialisierungsgebiet; mindestens ein Spezialisierungsgebiet muss *Marketing* sein)	
					Marketing	
			2	4	TMK1 Advanced Topics in Marketing 1 (RT)	1+1
			2	4	TMK2 Advanced Topics in Marketing 2 (RT)	1+1
			2	4	TMK3 Advanced Topics in Marketing 3 (RT)	1+1
			2	4	TMK4 Advanced Topics in Marketing 4 (RT)	1+1
			6	6	Strategic Marketing Management	2+1
			6	6	Bayesian Marketing Models for Professionals	2+1
			6	6	Pricing for Professionals	2+1
					Macroeconomics	
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1 (RT)	3+1
			4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2 (RT)	3+1
			3	6	Central Bank Watching	2+1
			3	6	International Money and Finance	2+1
			3	6	Growth and Development	2+1
					Microeconomics:	
			2	4	TMI1 Advanced Topics in Microeconomics 1 (RT)	1+1
			2	4	TMI2 Advanced Topics in Microeconomics 2 (RT)	1+1
			2	4	TMI3 Advanced Topics in Microeconomics 3 (RT)	1+1
			2	4	TMI4 Advanced Topics in Microeconomics 4 (RT)	1+1
			3	6	Economics of Taxation	2+1
			3	6	Labor Economics	2+1
					Finance	
			4	8	DCM1 Dynamic Capital Market Theory 1 (RT)	3+1
			4	8	DCM2 Dynamic Capital Market Theory 2 (RT)	3+1
			3	6	Commercial Banking	2+1
			3	6	Derivatives	2+1
			3	6	Advanced Corporate Finance	2+1
Masterarbeit	P	4.		28	**Masterarbeit (4 Monate)**	

Im Bereich der Spezialisierungsgebiete des Bereichs *Concentration in Marketing* können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden, die dem Bereich *Concentration in Marketing* zuzuordnen sind. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Fachbereichsrat beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete für den Bereich *Concentration in Marketing* dem Studienverlaufsplan hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden.

Anhang B: „Modulbeschreibungen“

Folgende Gliederung wird durchgehend verwendet:

a) Inhalt und Qualifizierungsziel
b) Lehrformen
c) Voraussetzung für die Teilnahme
d) Zuordnung des Moduls im Studiengang
e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)
f) Leistungspunkte und Noten
g) Häufigkeit des Angebots des Moduls
h) Arbeitsaufwand
i) Dauer des Moduls

1. Econometrics / Quantitative Methods

Advanced Econometrics 1 (AEC1)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Der erste Teil des Moduls Advanced Econometrics 1 legt das Fundament für Spezialisierungen in Mikro- und Makroökonometrie. Einführend wird das Schätzen und Testen im linearen Regressionsmodell wiederholt. Dann wird gezeigt, wie Systeme mehrerer Gleichungen effizient geschätzt werden können. In der Wirtschaftswissenschaft haben wir es meist mit stochastischen Regressoren zu tun, was typischerweise ein Instrumentvariablenschätzung erforderlich macht. Abschließend wird eine allgemeine Schätz- und Testtheorie basierend auf dem Maximum-Likelihood-Prinzip behandelt.

Der zweite Teil des Moduls Advanced Econometrics 1 beschäftigt sich mit der Zeitreihenökonometrie und ist wie folgt strukturiert:

1. Stationäre ARMA Modelle (Wold Theorem, OLS und QML Schätzung, Modellselektion, Impuls-Antwort Folgen)
2. Nicht-Stationäre ARMA Modelle (Einzelwurzeltests, funktionale zentrale Grenzwertsätze, Beveridge-Nelson Zerlegung, Monte Carlo- und Bootstrapping Methoden)
3. ARDL Modelle (Kurz- vs. Langfristdynamik, Existenz einer Langfristbeziehung, Kointegration, Delta Methode)
4. VAR Modelle (Granger Kausalitätstests, Identifikation, Impuls-Antwort Folgen) VECM Modelle (Fehlerkorrektur-Darstellung, Kointegrationstests)

Qualifizierungsziel:

Das Modul Advanced Econometrics 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, Zeitreihendatensätze empirisch zu bearbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Schätz- und Testmethoden zu programmieren und zu interpretieren.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Econometrics/quantitative Methods.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin für die Klausur am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden, wobei die ggfs. sonstigen erbrachten Teilleistungen bestehen bleiben und in die Gesamtnote für das Modul eingerechnet werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. In diesem Fall muss das Modul mit allen Teilleistungen erneut studiert werden. Die Modulnote richtet sich dann allein nach den im Rahmen der Wiederholung erzielten Teilleistungsnoten.

f) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Wintersemester.

h) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Advanced Econometrics 2 (AEC2)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Das Modul Advanced Econometrics 2 gibt einen Überblick über das aktuelle Repertoire ökonometrischer Methoden zur Analyse von Querschnitts- und Paneldaten auf fortgeschrittenem Niveau. Es werden die gängigen Inferenzmethoden für lineare und nichtlineare Schätzungen (Regressionsmethoden, Maximum Likelihood, Instrumentvariablenschätzungen, GMM) zur Modellierung stetiger, diskreter qualitativer und begrenzt abhängiger Variablen behandelt. Dabei werden empirische Verfahren zur Be-

handlung mikroökonometrischer Probleme zum Beispiel in den Bereichen Arbeitsmarktforschung, Industrieökonomik, Bildungsökonomik und Evaluationsforschung vorgestellt.

Qualifizierungsziel::
Das Modul Advanced Econometrics 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, mikroökonomische Datensätze empirisch zu bearbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Schätz- und Testmethoden zu programmieren und zu interpretieren.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Econometrics 2 das Modul Advanced Econometrics 1 absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Econometrics/Quantitative Methods.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin für die Klausur am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden, wobei die ggfs. sonstigen erbrachten Teilleistungen bestehen bleiben und in die Gesamtnote für das Modul eingerechnet werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. In diesem Fall muss das Modul mit allen Teilleistungen erneut studiert werden. Die Modulnote richtet sich dann allein nach den im Rahmen der Wiederholung erzielten Teilleistungsnoten.

f) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Sommersemester.

h) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Mathematical Methods (MAME)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Das Modul Mathematical Methods ist wie folgt strukturiert:
Reelle Analyse (Logik, Sequenzen, Funktionen, Statische Modelle)
Lineare Algebra (Eigenwerte und Eigenvektoren, Transformationen, Differentialrechnung mit Vektoren und Matrizen)
Statische Optimierung (Optimierung ohne Nebenbedingungen, Optimierung mit Nebenbedingungen, Komparative Statik)
Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Analyse
Differenzen- und Differentialgleichungen
Intertemporale Optimierung (Maximalitätsprinzip, Dynamische Programmierung)
Numerische Methoden (Gauss-Newton Methoden, Methoden der numerischen Integration, Perturbationsmethoden für nichtlineare rationale Erwartungsmodelle, Projektionsmethoden für nichtlinear rationale Erwartungsmodelle).

Qualifizierungsziel:

Das Modul Mathematical Methods vermittelt den Studierenden Instrumente, ökonomische Fragestellungen mathematisch zu formulieren, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Formulierung zu erkennen; 2) die erforderliche Formulierung anzupassen; 3) die relevanten Lösungs- und Analysemethoden zu programmieren und deren Ergebnisse zu interpretieren.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Econometrics/Quantitative Methods.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Beginnt jedes Wintersemester.

h) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

i) Dauer des Moduls

Zwei Semester.

2. Economic Theory

Advanced Microeconomic Theory 1 (AMI1)

j) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Individuelle Wahlhandlungstheorie und Marktgleichgewicht
- Präferenzen und Konsumentenentscheidungen
- Klassische Nachfragetheorie
- Produktionstheorie
- Entscheidung unter Unsicherheit
- Marktgleichgewicht

Spieltheorie
- Statische und dynamische Spiele mit vollständiger Information
- Statische Spiele bei unvollständiger Information
- Dynamische Spiele bei unvollständiger Information
- Signallingmodelle
- Refinements.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Advanced Microeconomic Theory 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit mikroökonomischen Modellen der individuelle Wahlhandlungstheorie (Unternehmens- und Haushaltstheorie) sowie der Spieltheorie zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse mikroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

k) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

l) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.

m) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Economic Theory, Financial Theory oder Marketing Theory.

n) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere

Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin für die Klausur am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden, wobei die ggfs. sonstigen erbrachten Teilleistungen bestehen bleiben und in die Gesamtnote für das Modul eingerechnet werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. In diesem Fall muss das Modul mit allen Teilleistungen erneut studiert werden. Die Modulnote richtet sich dann allein nach den im Rahmen der Wiederholung erzielten Teilleistungsnoten.

o) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

p) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Wintersemester.

q) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

r) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Advanced Microeconomic Theory 2 (AMI2)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Vertragstheorie
- Moral Hazard
- Adverse Selektion
- Mechanism Design
- Unvollständige Verträge
- Anwendungen

Allgemeine Gleichgewichtstheorie
- Einführung in fortgeschrittene Methoden der Gleichgewichtstheorie
- Ökonomie mit beschränkter und unbeschränkter Technologie
- Angebot und Nachfrage
- Wohlfahrtsökonomik
- Kern und Gleichgewichte sowie Unsicherheit.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Advanced Microeconomic Theory 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit mikroökonomischen Modellen der Vertragstheorie (Moral Hazard, adverse Selektion und unvollständige Verträge) und der Allgemeinen Gleichgewichtstheorie zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse mikroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Microeconomic Theory 2 das Modul Advanced Microeconomic Theory 1 absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Economic Theory, Financial Theory oder Marketing Theory.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin für die Klausur am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden, wobei die ggfs. sonstigen erbrachten Teilleistungen bestehen bleiben und in die Gesamtnote für das Modul eingerechnet werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. In diesem Fall muss das Modul mit allen Teilleistungen erneut studiert werden. Die Modulnote richtet sich dann allein nach den im Rahmen der Wiederholung erzielten Teilleistungsnoten.

f) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Sommersemester.

h) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Advanced Macroeconomic Theory 1 (AMA1)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Zu den Themen, die behandelt werden, gehören

- Wachstum
- Konjunkturzyklen
- Konsum und Investitionen
- Finanzmärkte

Besondere Beachtung finden Modelle mit heterogenen Agenten, um Wirtschaftspolitiken mit verteilungspolitischen Konsequenzen zu analysieren. In den Modellen unterscheiden sich Agenten zum

Beispiel durch ihr Lebensalter (im Overlapping Generations Model) oder durch ihr Einkommen (im Model mit einem Kontinuum von Agenten und stochastischen Einkommensschocks).

Qualifizierungsziel:

Das Modul Advanced Macroeconomic Theory 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit makroökonomischen Konjunktur- und Wachstumsmodellen zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse makroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Economic Theory, Studienzweig Finance und Studienzweig Marketing Spezialisierungsgebiet Macroeconomics.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin für die Klausur am Ende der Vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden, wobei die ggfs. Sonstigen erbrachten Teilleistungen bestehen bleiben und in die Gesamtnote für das Modul eingerechnet werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. In diesem Fall muss das Modul mit allen Teilleistungen erneut studiert werden. Die Modulnote richtet sich dann allein nach den im Rahmen der Wiederholung erzielten Teilleistungsnoten.

f) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Wintersemester.

h) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Advanced Macroeconomic Theory 2 (AMA2)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Kritik des RBC Modells (Kennenlernen und Verstehen von Kapitalbildung als Propagationsmechanismus; Kennenlernen und Verstehen der Effekte von Technologieschocks auf Arbeitsmarktvariablen im RBC Modell und der relevanten empirischen Evidenz; Kennenlernen und Verstehen der Identifikation von Technologieschocks in Modellen mit unvollständigem Wettbewerb)

Monopolistischer Wettbewerb und Preissetzungsverhalten (Verstehen, analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit monopolistischem Wettbewerb; Verstehen, analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit zeitabhängiger Preissetzung; Verstehen der Bedeutung von strategischen Komplementaritäten in der Preissetzung für die realen Wirkungen monetärer Schocks; Kennenlernen und Verstehen der empirischen Evidenz des Preissetzungsverhaltens von Firmen, und Vergleich mit theoretischen Preissetzungsmodellen)

Ursachen strategischer Komplementaritäten (Verstehen und analytische Lösung von Modellen mit variabler Nachfrageelastizität auf Gütermärkten; Verstehen und analytische Lösung von Suchmodellen des Arbeitsmarktes und ihrer Implikationen für strategische Komplementaritäten; Verstehen und analytische Lösung von Modellen mit unternehmensspezifischen Produktionsfaktoren)

Gleichgewichtsmodelle mit monopolistischem Wettbewerb und geldpolitischen Regeln (Verstehen und analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit monopolistischem Wettbewerb und unvollständiger Preisanpassung unter verschiedenen geldpolitischen Regeln).

Qualifizierungsziel:

Das Modul Advanced Macroeconomic Theory 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit makroökonomischen Modellen mit Preis- und Lohnrigiditäten und expliziter Modellierung der Geld- und Fiskalpolitik zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse makroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Macroeconomic Theory 2 das Modul Advanced Macroeconomic Theory 1 absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Economic Theory, Studienzweig Finance und Studienzweig Marketing: Spezialisierungsgebiet Macroeconomics.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal

wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin für die Klausur am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden, wobei die ggfs. sonstigen erbrachten Teilleistungen bestehen bleiben und in die Gesamtnote für das Modul eingerechnet werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. In diesem Fall muss das Modul mit allen Teilleistungen erneut studiert werden. Die Modulnote richtet sich dann allein nach den im Rahmen der Wiederholung erzielten Teilleistungsnoten.

f) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Sommersemester.

h) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

3. Financial Theory

Dynamic Capital Market Theory 1 (DCM1)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Einperiodige Arbitragemodelle:
- Kennenlernen und Verstehen des stochastischen Diskontierungsfaktors
- Kennenlernen und Verstehen des Konzepts der Vollständigkeit und Arbitragefreiheit des Kapitalmarkts
- Kennenlernen und Verstehen des Zusammenhangs zwischen stochastischem Diskontierungsfaktor und Vollständigkeit und Arbitragefreiheit des Kapitalmarkts

Mean-Variance-Theorie
- Kennenlernen und Verstehen der Portofolioselektion nach Markowitz
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des CAPM und der APT

Mehrperiodige Arbitragemodelle:
- Kennenlernen und Verstehen von selbstfinanzierende Portfoliostrategien
- Kennenlernen und Verstehen dynamischer Arbitragefreiheit und Vollständigkeit des Kapitalmarkts
- Anwenden und Übertragen dieser Konzepte auf Modelle zur Bewertung von Zins- und Aktienderivaten

Mehrperiodige Asset Allocation- und Gleichgewichtsmodelle:
- Kennenlernen und Verstehen des Prinzips der dynamischen Optimierung
- Kennenlernen und Verstehen der dynamischen Asset Allocation
- Kennenlernen und Verstehen dynamischer Gleichgewichtsmodelle.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Dynamic Capital Market Theory 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit finanzwirtschaftlichen Arbitrage- und Gleichgewichtsmodellen zur Bewertung von Finanztiteln in diskreter Zeit zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die

erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse finanzwirtschaftlich gehaltvoll zu interpretieren.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Financial Theory, Studienzweig Economics und Studienzweig Marketing: Spezialisierungsgebiet Finance.

e) **Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin für die Klausur am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden, wobei die ggfs. sonstigen erbrachten Teilleistungen bestehen bleiben und in die Gesamtnote für das Modul eingerechnet werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. In diesem Fall muss das Modul mit allen Teilleistungen erneut studiert werden. Die Modulnote richtet sich dann allein nach den im Rahmen der Wiederholung erzielten Teilleistungsnoten.

f) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Wintersemester.

h) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Dynamic Capital Market Theory 2 (DCM2)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Einführung in stochastische Analysis

- Kennenlernen und Verstehen charakteristischer Funktionen und des zentralen Grenzwertsatzes
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Wiener Prozessen als grundlegende - Risikotreiber in stetigen Modellen

- Kennenlernen und Verstehen von Itos Lemma

Optionsbewertung in stetiger Zeit

- Kennenlernen und Verstehen des Black-Scholes-Modells
- Kennenlernen und Verstehen der Modelle mit stochastischer Volatilität und Sprüngen
- Selbstständige Anwendung dieser Konzepte zur Entwicklung neuer Modelle
- Kennenlernen und Verstehen von zeitstetigen Zinsmodellen

Asset Allocation in stetiger Zeit

- Kennenlernen und Verstehen des Prinzips der dynamischen Optimierung in stetiger Zeit
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des Martingalansatzes
- Anwenden der Methoden aus dem zweiten Teilbereich zur Analyse allgemeiner Modelle mit Sprüngen und stochastischer Volatilität

Gleichgewichtsmodelle in stetiger Zeit

- Kennenlernen und Verstehen der Gleichgewichtsbedingungen
- Kennenlernen und Verstehen des CCAPM
- Kennenlernen und Verstehen von Modellen mit heterogenen Agenten
- Kennenlernen, Verstehen und selbstständiges Herleiten von weiteren Modellen.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Dynamic Capital Market Theory 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit finanzwirtschaftlichen Arbitrage- und Gleichgewichtsmodellen zur Bewertung von Finanztiteln in stetiger Zeit zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse finanzwirtschaftlich gehaltvoll zu interpretieren.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Dynamic Capital Market Theory 2 das Modul Dynamic Capital Market Theory 1 absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Financial Theory, Studienzweig Economics und Studienzweig Marketing: Spezialisierungsgebiet Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin für die Klausur am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden, wobei die ggfs. sonstigen erbrachten Teilleistungen bestehen bleiben und in die Gesamtnote für das Modul eingerechnet werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. In

diesem Fall muss das Modul mit allen Teilleistungen erneut studiert werden. Die Modulnote richtet sich dann allein nach den im Rahmen der Wiederholung erzielten Teilleistungsnoten.

f) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Sommersemester

h) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Advanced Microeconomic Theory 1 (AMI1)

Siehe oben unter Economic Theory.

Advanced Microeconomic Theory 2 (AMI2)

Siehe oben unter Economic Theory.

4. Marketing Theory

Marketing Performance Measurement (MPMM)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Einführung in Marketing Modelle
- Elemente der Modellbildung
- Spezifikation
- Schätzung
- Validierung

Modelle für Auswahlentscheidungen
- Multinomial Logit
- Ähnlichkeit von Auswahlalternativen
- Heterogenität
- Mikroökonomisch fundierte Modelle
- (Psychologisch motivierte) Prozessmodelle

Modelle zur Berücksichtigung des Wettbewerbsverhaltens (Einführung).

Qualifizierungsziel:

Das Modul Marketing Performance Measurement vermittelt den Studierenden Instrumente, mit quantitativen Modellen zur Messung der Wirksamkeit von Marketingmaßnahmen zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse empirisch gehaltvoll zu interpretieren.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Marketing Theory, Studienzweig Economics und Studienzweig Finance: Spezialisierungsgebiet Marketing.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin für die Klausur am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden, wobei die ggfs. sonstigen erbrachten Teilleistungen bestehen bleiben und in die Gesamtnote für das Modul eingerechnet werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. In diesem Fall muss das Modul mit allen Teilleistungen erneut studiert werden. Die Modulnote richtet sich dann allein nach den im Rahmen der Wiederholung erzielten Teilleistungsnoten.

f) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Wintersemester.

h) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Advanced Research Methodology and Measurement (ARMM)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Fragebogendesign und Experimentelle Forschung
- Messen
- Fragebogendesign
- Experimente

Methoden zur Analyse von Befragungs- und experimentell erhobenen Daten
- Das allgemeine lineare Modell und Varianzanalyse
- Faktorielle und randomisierte Designs
- Methoden zur Produktpositionierung: Mehrdimensionale Skalierung, Faktorenanalyse, Diskriminanzanalyse

Methoden zur Marktsegmentierung
- Clusteranalyse
- Mixture Methoden

Methoden zur Validierung von Marketing-Konstrukten
- Strukturgleichungsmodelle
- PLS.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Advanced Research Methodology and Measurement vermittelt den Studierenden Instrumente, Ursache-Wirkungszusammenhänge zwischen Marketing-Instrumenten und Marketing-Metriken (zum Beispiel Gewinn, Umsatz, Customer Life-Time Value) statistisch fundiert zu messen und zu bewerten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse empirisch gehaltvoll zu interpretieren.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Research Methodology and Measurement das Modul Marketing Performance Measurement absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Marketing Theory, Bereich Marketing Theory, Studienzweig Economics und Studienzweig Finance: Spezialisierungsgebiet Marketing.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin für die Klausur am Ende der vorlesungsfreien Zeit

des zweiten Semesters genutzt werden, wobei die ggfs. sonstigen erbrachten Teilleistungen bestehen bleiben und in die Gesamtnote für das Modul eingerechnet werden. Das Modul muss bei Nichtbestehen jedoch spätestens im nächsten Semester, in dem das Modul angeboten wird, wiederholt werden. In diesem Fall muss das Modul mit allen Teilleistungen erneut studiert werden. Die Modulnote richtet sich dann allein nach den im Rahmen der Wiederholung erzielten Teilleistungsnoten.

f) Leistungspunkte und Noten

8 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Sommersemester.

h) Arbeitsaufwand

60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Advanced Microeconomic Theory 1 (AMI1)

Siehe oben unter Economic Theory.

Advanced Microeconomic Theory 2 (AMI2)

Siehe oben unter Economic Theory.

5. Seminars

Research Seminar 1 und 2 (RSEM)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Das Seminar ist in der Regel ein Forschungsseminar im Fachbereich, in dem interne und externe Wissenschaftler über Ergebnisse ihrer Arbeit vortragen. Seminare werden in folgende Gebieten angeboten: Mikroökonomik, Makroökonomik, Finanzwirtschaft und Marketing.

Qualifizierungsziel:

Der Bereich Seminars vermittelt den Studierenden Instrumente, in ihren eigenen Forschungsarbeiten zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung zu arbeiten.

b) Lehrformen

Seminar.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Für den Studienzweig Economics wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminars die Bereiche Econometrics / Quantitative Methods und

Economic Theory absolviert zu haben. Für den Studienzweig Finance wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminars die Bereiche Econometrics / Quantitative Methods und Financial Theory absolviert zu haben. Für den Studienzweig Marketing wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminars die Bereiche Econometrics / Quantitative Methods und Marketing Theory absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Kann dem Seminarbereich Finance, Macroeconomics, Microeconomics oder Marketing zugeordnet werden.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Neben der regelmäßigen Anwesenheit des Studierenden setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend" (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ ausreichend" (4,0) bewertete Klausur voraus. Eines der Seminare muss dem gewählten Studienzweig des Studierenden zugeordnet sein. Das Pflichtmodul Research Seminar kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Pflichtmodul Research Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.

f) Leistungspunkte und Noten

Je 6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Im Wechsel jedes zweite Semester.

h) Arbeitsaufwand

30 Kontaktstunden (Kh) und 150 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

6. Concentration in Economics / Finance / Marketing

Macroeconomics

Advanced Topics in Macroeconomics 1-4 (TMA1-4) (RT)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 orientieren sich an aktuellen Fragen der makroökonomischen Forschung. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören Dynamic Stochastic General Equilibrium Modelle, New Keynesian Modelle, Wachstumsmodelle, Modelle der New Open Economy Macroeconomics, Strukturelle VAR Modelle und Modelle der Makroökonomik unter Lernverhalten und begrenzter Rationalität. Methodologisch werden unter anderem numerische Methoden und Methoden der Makroökonometrie behandelt.

Qualifizierungsziel:

Die Module Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Makroökonomik zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 die Bereiche Econometrics / Quantitative Methods und Economic Theory absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Macroeconomics.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

Je 4 CP.

g) Häufigkeit des Angebots der Module

Jedes Wintersemester werden drei der Module in Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 angeboten; jedes Sommersemester wird eines der Module in Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 angeboten.

h) Arbeitsaufwand

Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer der Module

Je ein Semester.

Central Bank Watching

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Die Lehrveranstaltung befasst sich mit dem Design und der Ausführung optimaler Geldpolitik im Neu-Keynesianischen Rahmen für offene und geschlossene Volkswirtschaften. Ein Schwerpunkt liegt auf der Mikrofundierung von Preisrigiditäten, den Auswirkungen von rationalen Erwartungen und vorausschauenden Verhaltens auf Inflation, Output und die Gestaltung der Geldpolitik.

Die Studierenden sollen lernen, geldpolitische Entscheidungen und Strategien auf Basis moderner geldtheoretischer Ansätze zu analysieren und zu bewerten.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Central Bank Watching vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich der Geldpolitik zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Central Bank Watching den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Macroeconomics.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

Je 45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

International Money and Finance

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Gegenstand dieser Lehrveranstaltung ist die praktische Anwendung ökonometrischer Methoden (ARMA Modelle, ARCH Modelle, ARDL Modelle, VAR Modelle, VEC Modelle, Panel VAR Modelle) auf empirische Fragestellungen der internationalen Makroökonomik bzw. der internationalen Finanzmärkte.

Qualifizierungsziel:

Das Modul International Money and Finance vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich der Internationalen Makrooökonomik insbesondere zu Fragen der Wechselkursbestimmung sowie der Interaktion zwischen Wechselkursen und anderen fundamentalen makroökonomischen Variablen zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls International Money and Finance den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Macroeconomics.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Growth and Development

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Die Veranstaltung gibt einen Überblick über die moderne ökonomische Wachstumstheorie sowie über empirische Methoden der Wachstumsanalyse. Schwerpunkte sind die Betrachtung der Faktorsubstitution und des technischen Fortschritts, die Analyse von internationalen und intertemporalen Konvergenzprozessen sowie die Untersuchung struktureller Voraussetzungen für Entwicklungsfallen. Aktuelle Fragen der Wachstums- und Entwicklungspolitik werden im Rahmen von Fallstudien diskutiert.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Growth and Development vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich des Wirtschaftswachstums zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Growth and Development den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Macroeconomics.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Advanced Macroeconomic Theory1 (AMA1)

Siehe oben unter Economic Theory.

Advanced Macroeconomic Theory2 (AMA2)

Siehe oben unter Economic Theory.

Microeconomics

Advanced Topics in Microeconomics 1-4 (TMI1-4) (RT)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Microeconomics 1 bis 4 orientieren sich an aktuellen Fragen der mikroökonomischen Forschung. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden können, gehören die Anwendung der Spiel-, Vertrags- und allgemeinen Gleichgewichtstheorie auf Fragen der Industrieökonomik, der Entwicklungsökonomik und der Finanzmärkte, empirische Untersuchungen von Arbeitsmärkten, finanzwissenschaftliche Fragen sowie Modelle der Mikroökonomik unter Lernverhalten und begrenzter Rationalität. Methodologisch werden unter anderem Methoden der mikroökonomischen Theorie und Methoden der Mikroökonometrie behandelt.
Beispielhaft seien Lerninhalte für Module in Experimental Economics, Incentives in Organization und Economics of Network Industries eingehender beschrieben:
Experimental Economics:
Dieses Modul bietet eine Einführung in die experimentelle Wirtschaftsforschung. Im ersten Teil der Veranstaltung werden grundlegende experimentelle Methoden diskutiert. Im zweiten Teil werden verschiedenen Themengebiete der Wirtschaftswissenschaften besprochen, in denen Experimente wichtige Erkenntnisse hervorgebracht haben. Dabei geht es zum Beispiel um Konkurrenzmärkte, Verhandlungsspiele, Arbeitssituationen und um Kooperation und öffentliche Güter.
Incentives in Organization:
Das Modul beschäftigt sich damit, die strategische Interaktion von Akteuren in Organisationen vor dem Hintergrund moderner Anreiztheorie näher zu beleuchten und ihre Effekte auf die Organisationsstruktur und das optimale Management von Humanressourcen zu analysieren. Ein methodisches Ziel ist es dabei, zu verdeutlichen, wie Annahmen über die zugrundeliegende Informations- und Anreizstruktur die Entscheidung über optimale Organisationsstrukturen, die Aufgabenverteilung sowie etwa die Entlohnungsstrukturen bestimmen. Es wird auch darauf abgezielt, theoretische Überlegungen mit empirischen Analysen zu verknüpfen.
Economics of Network Industries:
Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auf ein immer wichtiger werdendes Gebiet der Industrieökonomik abgestellt: der Analyse von Netzwerken und Netzwerkindustrien. Neben den wesentlichen Industrien der Informationsgesellschaft wie etwa Softwareindustrie, Telekommunikation und Medien weisen allerdings auch klassische Industrie wie die Verkehrsindustrie, die Gas- und Elekritizitätswirtschaft aber auch die Banken-, Kreditkartenindustrie sowie Börsen die wesentlichen Charakteristika von Netzwerken und Netzwerkindustrien. Ziel der Veranstaltung ist es die Besonderheiten mit Blick auf Unternehmensstrategien und Wettbewerbsstrukturen herauszuarbeiten und aktuelle Forschungsfragen (theoretischer und empirischer Provinienz) vorzustellen. Darüber hinaus sollen wesentliche Elemente von Regulierungsfragen in diesen Industrien verstanden werden.

Qualifizierungsziel:

Die Module Advanced Topics in Microeconomics 1 bis 4 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Mikroökonomik zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Topics in Microeconomics 1 bis 4 die Bereiche Econometrics / Quantitative Methods und Economic Theory absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Microeconomics.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

Je 4 CP.

g) Häufigkeit des Angebots der Module

Jedes Wintersemester werden drei der Module in Advanced Topics in Microeconomics 1 bis 4 angeboten; jedes Sommersemester wird eines der Module in Advanced Topics in Microeconomics 1 bis 4 angeboten.

h) Arbeitsaufwand

Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

i) Dauer der Module

Je ein Semester.

Economics of Taxation

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Das Modul klärt Grundbegriffe der Besteuerung, gibt einen Überblick über die wichtigsten Steuerarten und deren Bedeutung und erläutert die Bestimmungsgründe der ökonomischen Traglast von Steuern. Ein wichtiges Thema sind Wohlfahrtseffekte der Besteuerung, die aus steuerinduzierten Verhaltensänderungen resultieren: Der in Geld bewertete Nachteil einer Steuer für den Besteuerten ist in den meisten Fällen größer als das Aufkommen durch den Staat. Vor diesem Hintergrund entwickelt die Optimalsteuertheorie Regeln für effiziente Steuersysteme. Zentrales Ziel des Moduls ist es, die Wirkungs- und Anreizmechanismen von staatlichen Steuern, Abgaben und Staatsverschuldung sowie die damit verbundenen Kosten zu evaluieren und den Studierenden zu vermitteln.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Economics of Taxation vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich der Finanzierung der Staatstätigkeit durch Steuern, Abgaben und Staatsverschuldung zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Economics of Taxation den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Microeconomics.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Labor Economics

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Das Modul Labor Economics gibt einen Überblick über die ökonomische Analyse des Arbeitsmarkts. Das Modul umfasst sowohl theoretische als auch empirische Inhalte. Eine Reihe aktueller Probleme aus der Politik werden im Rahmen von Fallstudien diskutiert.

Das Modul gliedert sich in folgende Hauptthemen:
- Statische und dynamische Theorien des Arbeitsangebots und der Arbeitsnachfrage
- Investition in Humankapital
- Gewerkschaftstheorien und Lohnverhandlungen
- Effizienzlöhne
- Arbeitslosigkeit
- Aspekte der Personalwirtschaft.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Labor Economics vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich des Arbeitsmarkts zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Labor Economics den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Microeconomics.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Finance

Advanced Topics in Finance 1-4 (TFI1-4)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Finance 1 bis 4 orientieren sich an aktuellen Fragen der finanzwirtschaftlichen Forschung. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören die Bewertung riskanter Assets, das Entscheidungsverhalten von Finanzintermediären, die institutionelle Struktur von Finanzmärkten, die Determinanten und Auswirkungen internationaler Kapitalströme sowie Modelle der Finanzwirtschaft unter Lernverhalten und begrenzter Rationalität. Methodologisch werden unter anderem spieltheoretische Methoden, Methoden der allgemeinen Gleichgewichtstheorie, numerische Methoden und Methoden der Finanzmarktökonometrie behandelt.

Qualifizierungsziel:

Die Module Advanced Topics in Finance 1 bis 4 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Finanzwirtschaft zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Topics in Finance 1 bis 4 die Bereiche Econometrics / Quantitative Methods und Financial Theory absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

Je 4 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Jedes Wintersemester werden drei der Module in Advanced Topics in Finance 1 bis 4 angeboten; jedes Sommersemester wird eines der Module in Advanced Topics in Finance 1 bis 4 angeboten.

h) Arbeitsaufwand

Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Je ein Semester.

Commercial Banking

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Im Teilbereich Ausfallmodelle wird zunächst Asset-Modelle zur Beschreibung von Ausfallrisiko erörtert. Hierbei wird der Ausfall in ökonomisch intuitiver Weise als Situation begriffen, in welcher der Wert der Assets nicht ausreicht, um die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu decken. Anschließend werden Intensitätsmodelle diskutiert, die nicht direkt auf dem Wert des Unternehmens sondern auf einem latenten Ausfallprozess basieren.
Im Teilbereich Bewertung von Kreditderivaten werden zunächst die verschiedenen Typen von Kreditderivaten vorgestellt und diskutiert. Anschließend werden die Ergebnisse des ersten Teilbereichs aufgegriffen, um Modellansätze zur Bewertung von Anleihen, Krediten und Kreditderivaten zu entwickeln, wobei auch der Einsatz von Kreditderivaten im Risikomanagement diskutiert wird.
Im Teilbereich Rating werden zunächst die institutionellen Gegebenheiten des Ratings erörtert. Anschließend werden die grundlegenden Prinzipien der quantitativen Analyse von Ratings und die Bedeutung von Ratings im Rahmen von Basel II erörtert.
Im Teilbereich Risikoadjustierte Kapitalallokation werden die Grundlagen der Berechnung des Risikobeitrags einzelner Assets in einem Portfolio dargestellt und darauf aufbauend gängige Kreditportfoliomodelle behandelt. Weiterhin werden die Kapitalallokation in Banken und die risikoadjustierte Performancemessung dargestellt.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Commercial Banking vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich der risiko- und renditeorientierten Steuerung von Kreditportfolios zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Commercial Banking den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unter-

richtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Derivatives 2

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Im Teilbereich Einperiodige Arbitragemodelle werden zunächst die Konzepte der Vollständigkeit und Arbitragefreiheit des Kapitalmarkts eingeführt. Anschließend wird die Bewertung anhand künstlicher Wahrscheinlichkeiten diskutiert und der Zusammenhang zwischen Existenz und Eindeutigkeit der künstlichen Wahrscheinlichkeiten auf der einen und der Arbitragefreiheit und Vollständigkeit des Kapitalmarkts auf der anderen Seite aufgezeigt.
Im Teilbereich Mehrperiodige Arbitragemodelle werden die Ergebnisse des vorhergehenden Teilbereichs auf mehrperiodige Modelle verallgemeinert. Dabei kommt dem Konzept der selbstfinanzierenden Handelsstrategie besondere Bedeutung zu. Als wesentliche Anwendung wird das Binomialmodell von Cox, Ross und Rubinstein vorgestellt und diskutiert.
Im Teilbereich Black-Scholes-Modell werden zunächst die Grundlagen der stochastischen Analysis am Beispiel des Wiener Prozesses erörtert. Anschließend wird die Bewertung von Standardoptionen, das Risikomanagement von Optionspositionen über Sensitivitäten („Greeks“) sowie das Konzept der impliziten Volatilität diskutiert.
Der Teilbereich Exotische Optionen behandelt die Weiterentwicklungen von Standardoptionen hin zu pfadabhängigen Auszahlungen, der Einbeziehung von Knock-Out-Elementen und der Erfassung mehrerer zugrunde liegender Wertpapiere.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Derivatives vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich der Bewertung von Derivaten zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Derivatives den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Advanced Corporate Finance

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Im Teilbereich Agency-Probleme und Informationsasymmetrien werden zunächst die grundlegenden potenziellen Konflikte zwischen Aktionären, Managern und Fremdkapitalgebern in theoretischen Modellen und mit Beispielen aus der Praxis der Unternehmensfinanzierung vorgestellt. Anschließend werden noch Beispiele für Informationsasymmetrien in Finanzierungsbeziehungen vorgestellt und erörtert.
Im Teilbereich Bewertung von Investitionsprojekten werden ausgehend von den Ergebnissen des ersten Teilbereichs die Auswirkungen von Agency-Konflikten und Informationsasymmetrien auf die Entscheidung, ein Investitionsprojekt durchzuführen oder nicht, diskutiert. Im Mittelpunkt stehen hier Über- und Unterinvestitionsprobleme, also Situationen, in denen aufgrund der genannten Ursachen sinnvolle Projekte nicht oder Projekte mit negativem Kapitalwert doch durchgeführt werden.
Im Teilbereich Corporate Governance wird zunächst das Konzept des Marktes für unternehmenskontrolle eingeführt und diskutiert. Anschließend werden unter Einbeziehung konkreter Beispiele die Stärken und Schwächen bestimmter Corporate Governance-Systeme diskutiert.
Der Teilbereich Neue Entwicklungen des Risikomanagements behandelt zunächst die Frage, ob ein unternehmensweites Risikomanagement im Sinne der Wertmaximierung optimal ist. Anschließend werden einzelne Instrumente auf ihre Einsatzmöglichkeiten im Rahmen des Risikomanagements untersucht und diskutiert.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Advanced Corporate Finance vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich der Unternehmensfinanzierung zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Corporate Finance den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Dynamic Capital Market Theory 1 (DCM1)

Siehe oben unter Financial Theory.

Dynamic Capital Market Theory 2 (DCM2)

Siehe oben unter Financial Theory.

Marketing

Advanced Topics in Marketing 1-4 (TMK1-4) (RT)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Marketing 1 bis 4 orientieren sich an aktuellen Fragen der Forschung im Bereich des Marketing. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören Problemstellungen im Pricing, im Brand and Customer Managment, im Advertising and Promotion Managment sowie im Bereich Strategic Market and Competitive Analysis. Im Pricing werden zum Beispiel dynamische Modelle des Preiswettbewerbs, Methoden zur Messung von Preisbereitschaften, nicht-lineare Preissetzungsmechanismen oder interaktive Preisbildungsmechanismen behandelt. Im Bereich des Brand und Customer Management können Techniken zur Bewertung von Marken und Kunden, Cross Selling oder Methoden zur Generierung neuer Kunden zur Diskussion kommen. Im Bereich Advertising and Promotion Management geht es unter anderem um die Messung der Werbewirkung, um dynamische Modelle des Werbewettbewerbs sowie um die Messung der Promotioneffizienz. Strukturelle Modelle von Angebot und Nachfrage kommen zum Beispiel zur Analyse des Wettbewerbs und zur Bewertung von Marketingstrategien im Bereich des Strategic Market und Competitive Analysis zur Diskussion.

Qualifizierungsziel:

Die Module Advanced Topics in Marketing 1 bis 4 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich des Marketing zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Topics in Marketing 1 bis 4 die Bereiche Econometrics / Quantitative Methods und Marketing Theory absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Marketing.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

Je 4 CP.

g) Häufigkeit des Angebots der Module

Jedes Wintersemester werden drei der Module in Advanced Topics in Marketing 1 bis 4 angeboten; jedes Sommersemester wird eines der Module in Advanced Topics in Marketing 1 bis 4 angeboten.

h) Arbeitsaufwand

Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer der Module

Je ein Semester.

Strategic Marketing Management

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Die Studierenden werden mit den Grundlagen des strategischen Managements und mit Analysetools für eine strategische Marketing-Planung vertraut gemacht. Hintergrund dieser Zielsetzung ist eine zunehmende Komplexität der Marketingumwelt, die nur durch den Einsatz entsprechender Planungstools sicher und im Sinne der Unternehmensziele beherrscht werden kann. Deshalb stehen systematische Planungs- und Analysetools zur Bewertung des relevanten Marktes, zur Umfeldanalyse und zur Unternehmensanalyse im Vordergrund. Auf den Ergebnissen solcher Tools aufbauend sollen die Studierenden lernen, wie man einen strategischen Marketingplan entwickelt und Anforderungen für das operative Marketing-Management ableitet. Ein zentrales Element dafür stellt die Budgetallokation über die verschiedenen Planungsgrößen eines Unternehmens dar.

Grundbegriffe des strategischen Marketing-Management

Analyse des relevanten Marktes

- Analyse der Nachfrager: Marktsegmentierung und Identifikation potentieller Käufer
- Analyse des Wettbewerbs: Methoden zur Identifikation von Wettbewerbern, Einflussgrößen des Wettbewerbs
- Analyse der Umwelt: Methoden zur Analyse demographischer, sozialer, kultureller, ökonomischer, politischer und technologischer Einflussgrößen, Prognosemodelle

Analyse des Unternehmens

- Identifikation von unternehmensspezifischen Stärken und Schwächen
- Identifikation von kritischen Erfolgsfaktoren
- Messung des Positionierungsvorteils

Entwicklung eines strategischen Marketingplans

Verteilung der Ressourcen

- Verteilung der Ressourcen auf strategische Geschäftseinheiten
- Verteilung der Ressourcen auf die Produkte einer strategischen Geschäftseinheit
- Verteilung der Marketing-Ressourcen.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Strategic Marketing Management vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich der strategischen Marketing-Planung zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Strategic Marketing Measurement den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Marketing.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Bayesian Marketing Models for Professionals

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Die Studierenden lernen in diesm Modul Bayes Statistik und die damit verbundenen rechenintensiven Methoden (MCMC) zur Schätzung von Marketingmodellen kennen. Darauf aufbauend lernen die Studierenden die Anwendung des R-Pakets bayesm und der dort implementierten Modelle auf empirische Daten zur Entscheidungsunterstützung im Marketing.

Einführung in R

Der Einsatz von bayesm
Bayesianische Regression
Logit / Probit
HB Logit / Probit
Modelle für Ratingskalen.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Bayesian Marketing Models for Professionals vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich der empirischen Entscheidungsunterstützung im Marketing zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Bayesian Marketing Models for Professionals den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Marketing.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Pricing for Professionals

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Das Modul Pricing for Professionals beschäftigt sich mit der Modellierung von Marktreaktionen, wobei insbesondere auf den Preis als Marketinginstrument eingegangen wird. Dazu ist es erforderlich, sich mit der Zielfunktion des Entscheidungsträgers, der Preis-Absatz-Funktion, der Reaktionsfunktion des Wettbewerbs und den hierfür benötigten Daten auseinanderzusetzen. Es werden die Grundprinzipien operativer und strategischer Entscheidungsmodelle an Hand von Basisaufsätzen erarbeitet.
Ziele des Preismanagements (Gewinn, Absatz, Umsatz, …)
Methodische Ansätze der operativen und strategischen Preisgestaltung
Markdown Pricing
Preisdifferenzierung
Interaktive Preismechanismen
Messung von Zahlungsbereitschaften
Cases Studies: Professional Pricing.

Qualifizierungsziel:

Das Modul Pricing for Professionals vermittelt den Studierenden Instrumente, Analysen im Bereich von operativen und strategischen Preisgestaltungsansätzen im Marketing zu erstellen, und hierfür die für die adäquate Bearbeitung der Analysefragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Pricing for Professionals den Bereich Econometrics / Quantitative Methods absolviert zu haben.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsgebiet Marketing.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Diese Klausur kann in zwei Teile untergliedert werden, wobei dann Teil 1 typischerweise nach der ersten Hälfte der Lehrveranstaltung geschrieben wird, und Teil 2 nach der zweiten Hälfte der Lehrveranstaltung. Die Klausurleistung hat mindestens 80% Gewicht für die Bestimmung der Modulnote. Bis zu 20% Gewicht können sich über weitere Teilleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern bestimmen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden (Kh) und 135 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

Marketing Performance Measurement (MPMM)

Siehe oben unter Marketing Theory.

Advanced Research Methodology and Measurement (ARMM)

Siehe oben unter Marketing Theory.

7. Masterarbeit

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Lerninhalte:

Das Thema der Masterarbeit enstammt in der Regel aus einem der beiden gewählten Studienschwerpunkte. Die Masterarbeit hat im Wesentlichen das Format eines wissenschaftlichen Aufsatzes, der bei einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden kann.

Qualifizierungsziel:

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften unter Heranziehung dem Stand der Forschung entsprechender quantitativer Methoden selbständig zu bearbeiten.

b) Lehrformen

Individuelle Betreuung der Studierenden.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule der Bereiche Econometrics / Quantitative Methods und Economic Theory (für den Studienzweig Economics), Financial Theory (für den Studienzweig Finance) und Marketing Theory (für den Studienzweig Marketing) sowie eines Pflichtmoduls Research Seminar nachweist.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Masterarbeit.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Bewertung der Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) und besser. Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit muss bis zum Ende des neunten Fachsemesters bestanden sein. Maßgeblich ist das Abgabedatum der Arbeit.

f) Leistungspunkte und Noten

28 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Die Masterarbeit erstreckt sich über vier Monate und kann unter Beachtung der Zulassungsanforderungen jederzeit begonnen werden.

h) Arbeitsaufwand

4 Monate.

i) Dauer des Moduls

4 Monate.

Anhang C: Diploma Supplement

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name
1.2 Vorname / First Name
1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of Birth
1.4 Matrikelnummer / Student ID Number

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1	**Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt) / Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**	Master of Science in Quantitative Economics (M.Sc.)
	Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt) / Title Conferred (full, abbreviated; in original language)	n.a.
2.2	**Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation** Wirtschaftswissenschaften, Quantitative Economics	**Main Field(s) of Study** Economics and Business Administration, Quantitative Economics
2.3	**Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat** Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften **Status (Typ / Trägerschaft)** Universität, staatlich	**Institution Awarding the Qualification (in original language)** Johann Wolfgang Goethe-University Frankfurt am Main, Faculty of Economics and Business Administration **Status (Type / Control)** University, State Institution
2.4	**Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat** siehe 2.3 **Status (Typ / Trägerschaft)** siehe 2.3	**Institution Administering Studies (in original language)** see 2.3 **Status (Type / Control)** see 2.3
2.5	**Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)** Englisch	**Language(s) of Instruction/Examination** English

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1	**Ebene der Qualifikation** 2.berufsqualifizierender Abschluss	**Level** Graduate/second degree, with thesis
3.2	**Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)** 2 Jahre = 4 Semester, 120 ECTS-Credit Points	**Official Length of Programme** 2 years = 4 semester, 120 ECTS-credits
3.3	**Zugangsvoraussetzung(en)** Wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorabschluss einer Universität oder Fachhochschule oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung einer Universität oder Fachhochschule im In oder Ausland und mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern	**Access Requirements** Bachelor degree (official lenght of study at least 3 years), in the same or appropriate related field or foreign equivalent with an average grade of at least 2,5 (German grading scale) or better. Evidence of English language proficiency (TOEFL or IELTS) for students whose native language is not English and who do not hold a degree from an institution with English as

und mit der Mindestnote 2,5, sowie ausreichende englische Sprachkenntnisse nachgewiesen durch ein entsprechendes Testergebnis entweder bei TOEFL oder IELTS und den Nachweis hinreichender mathematischer/quantitativer Kenntnisse, der durch ein Ergebnis von mindestens 700 Punkten im Quantitative Reasoning Score des GRE General Tests erbracht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss diesen Nachweis auch durch andere nachgewiesene Leistungen als erbracht ansehen.

the main language of instruction. Evidence of sufficient mathematical/quantitative knowledge in form of at least 700 points in the Quantitative Reasoning Score in the GRE Generel Test. In justified exeptional cases, the examination board may consider other proven achievements as evidence.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN / CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Studienform

Vollzeit.

Mode of Study

Full time.

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Quantitative Methoden sind in den Wirtschaftswissenschaften Grundvoraussetzung für eine wissenschaftlich fundierte Analyse. Der Masterstudiengang Quantitative Economics (MSQE) vermittelt eine fundierte, forschungsorientierte Ausbildung in wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und ökono-metrischen Methoden auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Wesentliches Ziel ist es, dass die Studierenden die erlernten Konzepte und Methoden theoretisch und empirisch auf substantielle wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen eigenständig anwenden und wissenschaftlich fundierte Ergebnisse erzielen lernen. Der Studiengang beinhaltet die drei Studienzweige „Economics“, „Finance“ und „Marketing“.
(2) Der Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Wirtschaftswissenschaften. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende im Rahmen seiner/ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Zusammenhänge in den Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt auf den Quantitativen Methoden überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einzuordnen und zu bewerten und ob er auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Quantitative Methods are the prerequisite for academical sound analysis in economics and business administration. The master programme in Quantitative Economics (MSQE) provides a sound and research-orientated education in economics and business administration theory and economic methods on a high scientific level.The main objective is for students to apply the learned concepts and methods theoretically and empirical on substantial economic issues independently and learn to achieve scientifically based results. The programme contains three fields of study: Economics, Finance and Marketing.The attainment of the academic degree „Master of Science“ corresponds to a further (second level) job-qualifying completion of studies in economics and business administration. The purpose of the related examinations is to ascertain whether the student concerned can overlook coherences in economics and business administration specializing in quantitative methods in the course of his/her scientific education; possesses the ability to implement in-depth scientific methods and findings and evaluates and reviews the acquired knowledge critically and is pepared for the transition into professional practice.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe beliegendes Transkript.

Programme Details

See enclosed “Transcript of Records” for list of courses and grades.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Note / Grade		Definition
1,0	mit Auszeichnung / excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung / an excellent achievement
1,1 – 1,5	sehr gut / very good	eine hervorragende Leistung / a very good achievement
1,6 - 2,5	Gut / good	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt / an achievement that considerably surpasses the demands set
2,6 - 3,5	Befriedigend / satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt / an achievement that satisfies average demands set
3,6 - 4,0	Ausreichend / sufficient	sufficient

ECTS-Notenschema / ECTS-Grading Scheme:

ECTS-Note / ECTS-Grade	Anzahl Absolventen in Prozent* / Percentage of Graduates*
A	10 %
B	25 %
C	30 %
D	25 %
E	10 %

* Maßgeblicher Berücksichtigungszeitraum für die Bestimmung der ECTS-Note sind die dem Ausstellungszeitpunkt vorangegangenen drei Studienjahre. Solange diese Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, wird die ECTS-Note wie folgt bestimmt

* The decisive time period to be considered in determining the ECTS grade is the three-year study period preceding the issuance date. As long as these comparable data are not available, the ECTS grade will be determined as follows:

ECTS-Note / ECTS-Grade	Note / Grade
A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten. (Details siehe Transkript). Der Gesamtnote wird eine ECTS Note zugeordnet.

Overall Classification

The Overall result of the Master examination is calculated based on the average of the obtained module grades, weighted by credit points. (See transcript for details) The final grade is associated with a level of the ECTS grading scheme.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ph.D- bzw. Doktoranden-Programm.

Access to Further Study

Qualifies for admission to doctoral studies and Ph.D. (thesis research).

5.2 Beruflicher Status

Der Masterstudiengang Quantitative Economics vermittelt forschungsorientierten Studierenden die Grundlagen dafür, Forschungsarbeiten anzufertigen, die das Potenzial zur Veröffentlichung in einer anonym begutachteten, international ausgerichteten wissenschaftlichen Zeitschrift haben. Er ist somit eine Grundlage für eine entsprechend ausgerichtete Dissertation in den Bereichen Economics, Finance oder Marketing.

Studierende, deren besondere Interessen und Fähigkeiten in anwendungsorientierten Berufs-feldern liegen, vermittelt der Masterstudiengang Quantitative Economics über methodologische Grundlagen für quantitativ orientiertes wirtschafts-wissenschaftliches Arbeiten hinaus die Möglichkeit, sich für quantitativ orientierte Tätigkeitsfelder im Bereich internationaler Organisationen, des öffentlichen Sektors oder der Privatwirtschaft zu qualifizieren.

Professional Status

The Master of Science in Quantitative Economics Program strives to impart knowledge and expertise to enable students to engage in and contribute to frontier research. Such research has the potential to be published in peer reviewed and internationally reputed academic journals. The Program therefore serves as a basis for writing a dissertation adhering to such standards.

Students whose interests and skills are more applications-oriented, gain through the Master of Science in Quantitative Economics Program the expertise that prepares them to occupy quantitatively oriented positions in the private sector or in government and public institutions.

6. WEITERE ANGABEN

ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben

siehe Anlagen (vom Absolventen beigefügt)

Additional Information

see Appendix (provided by graduate)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution http://www.wiwi.uni-frankfurt.de

Further Information Sources

On the Institution http://www.wiwi.uni-frankfurt.de

7. ZERTIFIZIERUNG

CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Bachelor Diploma issued 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Prüfungszeugnis vom / Certificate of Examination issued 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Transkript vom / Transcript of Records issued 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Datum der Zertifizierung / Certification Date: 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Offizieller Stempel/Siegel
Official Stamp/Seal

Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHUL-SYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND[1]

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.[2]

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.[3] Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.[4]

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

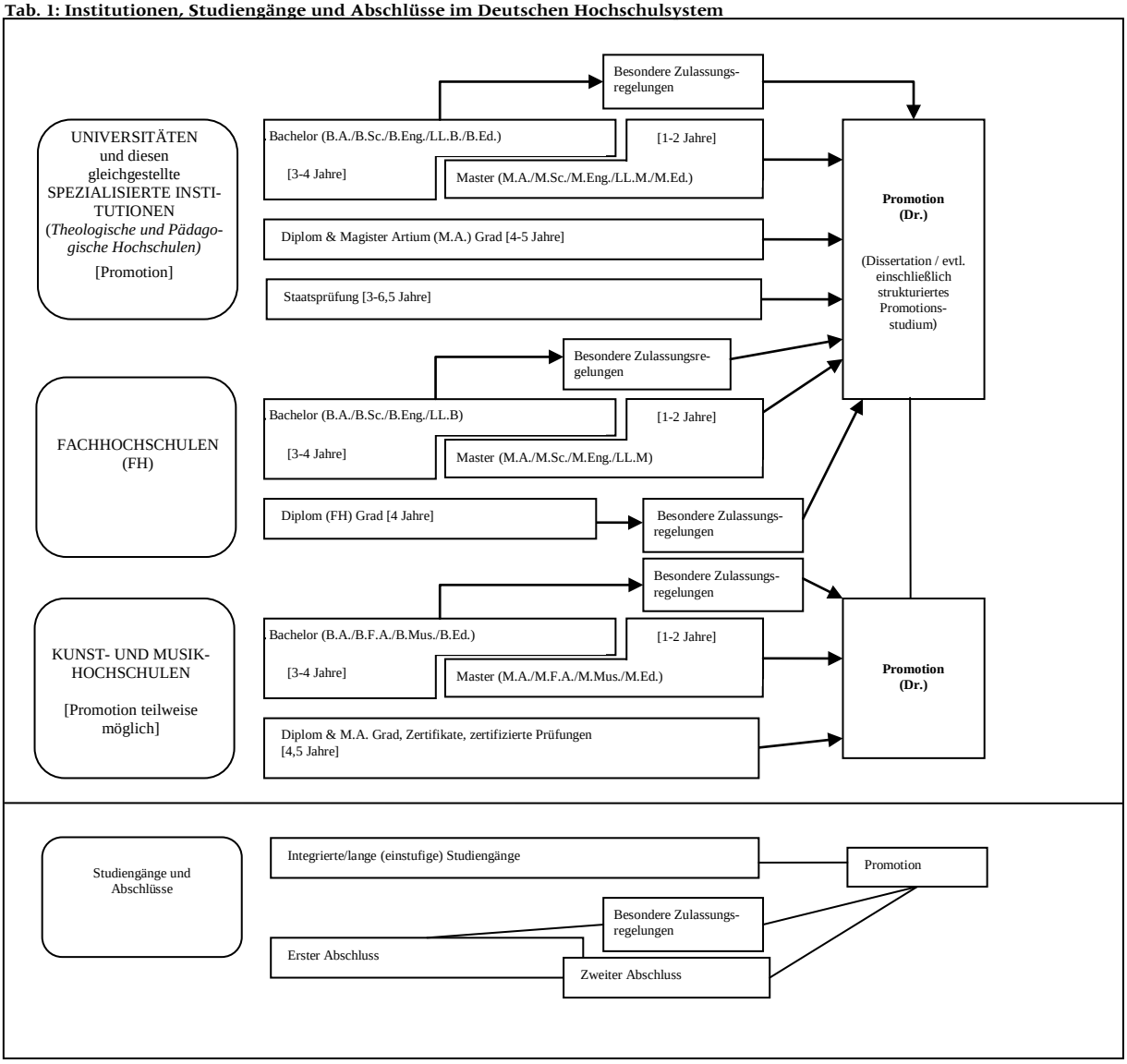

8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.
Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.[5]
Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert" und „stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.
Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.[6]
Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär *(*Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium*)*. Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung*)*. Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut" (1), „Gut" (2), „Befriedigend" (3), „Ausreichend" (4), „Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.
Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.
Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

---

[1]Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.12.2007
[2]Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie durch eine Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
[3]Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß §9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007)
[4]„Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland'", in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
[5]Siehe Fußnote Nr. 4
[6]Siehe Fußnote Nr. 4

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM[1]

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).[2]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).[3] In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.[4]

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

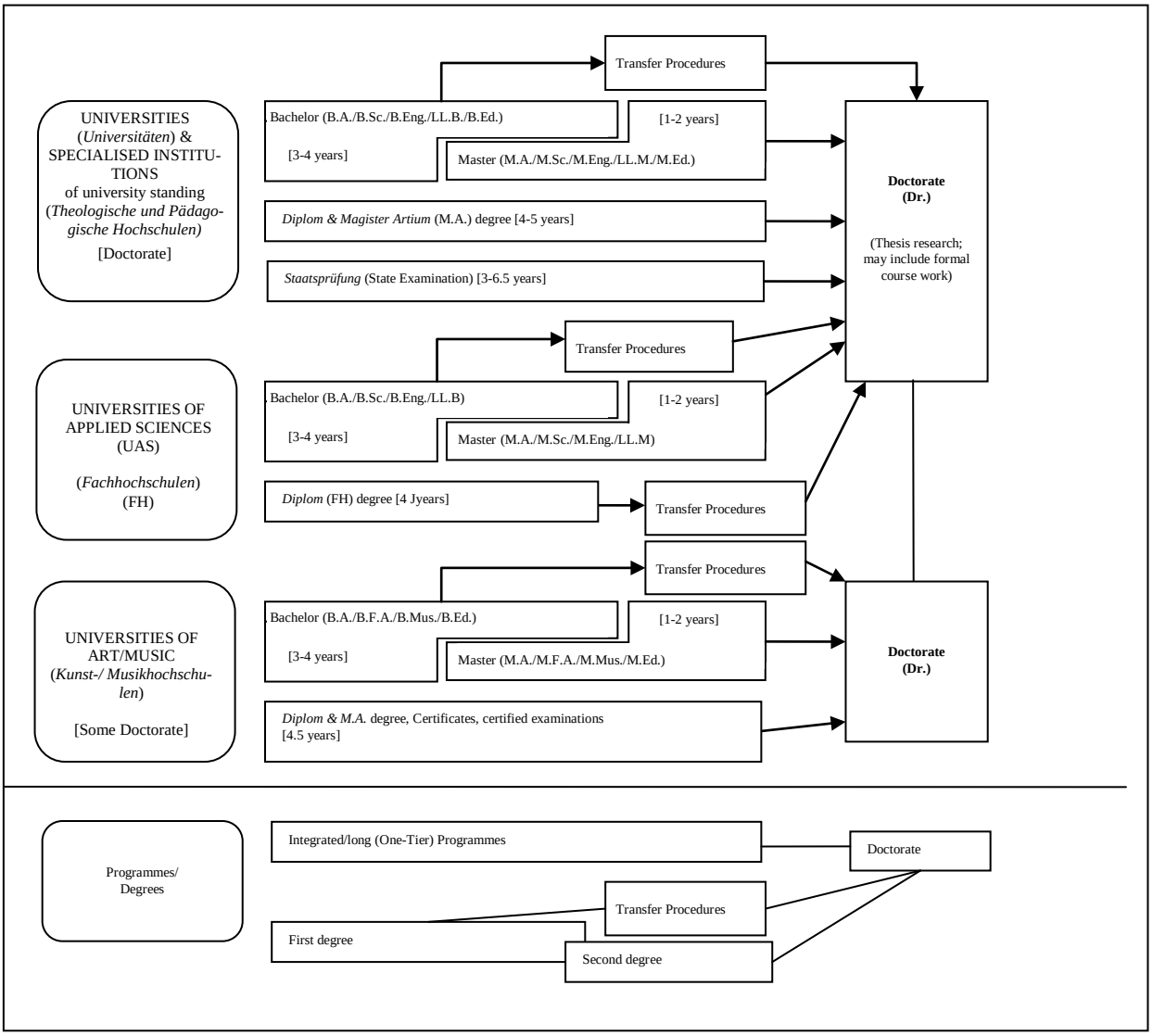

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.
The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.[5]
First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.8.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.
The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.[6]
Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.8.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.
In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundende Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.
Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

---

[1]The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 December 2007.
[2]*Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the companie. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
[3]Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor`s and Master`s study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 15.6.2007)
[4]Law establishing a Foundation `Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany´", entered into force as from 26.2.2005, GV.NRW. 2005, nr.5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.20044
[1]see note No.4.
[1]see note No. 4.